

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. Oktober 2022

1390. Landumlegungsgenossenschaft Egg (Auflösung, Unterhaltsregelung)

Am 13. März 2000 haben die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Durchführung der Landumlegung Egg beschlossen (RRB Nr. 1147/2000). Die Landumlegung ist abgeschlossen und die Subventionsabrechnung der Landumlegung Egg wurde am 16. Juni 2021 mit RRB Nr. 655/2021 genehmigt. Es gilt nun, den Unterhalt der im Verlauf des Verfahrens erstellten und der von den bestehenden, jedoch nicht mehr aktiven Entwässerungsgenossenschaften übernommenen Anlagen (vgl. nachstehend) im Sinne von §§ 100 ff. des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG, LS 910.1) sicherzustellen.

An der Schlussversammlung vom 26. August 2021 hat die Landumlegungsgenossenschaft Egg ihre Auflösung beschlossen und kam überein, die in der Landumlegung erstellten Drainagen und Wege zu Eigentum und Unterhalt an die Unterhaltsgenossenschaft Egg zu übertragen. Der Unterhaltsplan vom 10. März 2020 und die dazugehörigen Verzeichnisse lagen vom 14. Juni bis 13. Juli 2021 öffentlich auf. Es wurden vier Einsprachen gegen die Auflageakten eingereicht, sämtliche Einsprachen konnten einvernehmlich erledigt werden.

Die Unterhaltsgenossenschaft Egg stimmte an ihrer Generalversammlung vom 23. Juli 2020 der Übernahme der Anlagen der Landumlegung Egg in Eigentum und Unterhalt zu. Die Genossenschaft beschloss infolge dieser Erweiterung des Bezugsgebietes am 24. Juni 2021 eine Statutenänderung. Die geänderten Statuten vom 18. März 2022 entsprechen den gesetzlichen Erfordernissen und sind, zusammen mit dem Unterhaltsplan vom 7. März 2022, Massstab 1:5000, zu genehmigen.

Damit ist der Unterhalt der Meliorationsanlagen sichergestellt und die Voraussetzungen zur Genehmigung der Auflösung der Landumlegungsgenossenschaft Egg sind erfüllt (vgl. § 101 LG). Die Akten der Landumlegung sind der Gemeinde Egg zur Archivierung zu übergeben.

Die innerhalb des Landumlegungsgebietes Egg gelegenen, noch bestehenden, seit längerer Zeit jedoch nicht mehr aktiven Entwässerungsgenossenschaften «Kuhweid», Kt. Ktr. Nr. 255, «Riedwiesen», Kt. Ktr. Nr. 681, «Güetli – Rebrain – obere Halde», Kt. Ktr. Nr. 1184, «Kirchwies-Tannacker» Kt. Ktr. Nr. 1244, «Hinteregg», Kt. Ktr. Nrn. 1332 und 1772, und «Unter-Halden», Kt. Ktr. Nr. 1435 wurden durch den Gemeinderat Egg, vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat, mit Beschluss

vom 17. Januar 2022 aufgelöst. Der Beschluss wurde am 28. Januar 2022 veröffentlicht. Die Anlagen dieser Genossenschaften werden zukünftig, mit Ausnahme der Entwässerungsgenossenschaften «Riedwiesen» und «Kirchwies-Tannacker», die durch Überbauungen zerstört wurden, durch die Unterhaltsgenossenschaft Egg unterhalten. Die noch vorhandenen Vermögen der einzelnen Genossenschaften fallen gemäss § 53 Abs. 5 LG an die Unterhaltsgenossenschaft Egg als Nachfolgeorganisation.

Im Zuge der Melioration bzw. der Unterhaltsregelung ist folgende meliorationsrechtliche Bereinigung vorgenommen worden, die zu genehmigen ist: Der Flurweg Kat.-Nr. 2484, Oetwil am See (im Gesamteigentum der Anstösser, § 108 Abs. 1 lit. b LG), ausserhalb des Meliorationsgebietes wurde gestützt auf § 115 Abs. 6 LG mit der öffentlichen Auflage des Unterhaltsplans in einen Genossenschaftsweg umgewandelt.

Mit RRB Nr. 1147/2000, Dispositiv VI, wurde die Subventionsleistung für die Landumlegung Egg an die Auflage geknüpft, dass der Unterhalt der geschaffenen Anlagen zu regeln sei und dass zur Sicherstellung der Subvention Fr. 20 000 als unverzinsliche Garantiesumme zurückbehalten werde. Der Unterhalt der Meliorationsanlagen ist gesichert; der Garantierückbehalt von Fr. 20 000, zuzüglich des noch ausstehenden Subventionsanteils von Fr. 75 873, ist an die Unterhaltsgenossenschaft Egg auszubahlen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Auflösungsbeschluss der Landumlegungsgenossenschaft Egg vom 26. August 2021 wird genehmigt.

Die Grundbuchämter Uster und Grüningen werden eingeladen, die Anmerkungen betreffend die «Mitgliedschaft in der Landumlegungsgenossenschaft Egg» und «Bewilligungspflicht für Handänderungen» im Grundbuch zu löschen.

II. Die geänderten Statuten der Unterhaltsgenossenschaft Egg vom 18. März 2022 und der Unterhaltsplan, Massstab 1:5000, vom 7. März 2022 werden genehmigt.

III. Dem Übergang von Eigentum und Unterhalt an den Anlagen gemäss dem Unterhaltsplan an die Unterhaltsgenossenschaft Egg wird gemäss der Unterhaltsordnung zugestimmt. Die Unterhaltsgenossenschaft Egg ist für den dauernden sachgemässen Unterhalt der übernommenen Anlagen verantwortlich.

IV. Die Grundbuchämter Uster und Männedorf werden eingeladen, die «Mitgliedschaft in der Unterhaltsgenossenschaft Egg» auf allen Parzellen gemäss Perimeterverzeichnis vom 29. März 2022 anzumerken.

V. Das Grundbuchamt Uster wird eingeladen, bei sämtlichen Grundstücken im Eigentum der Landumlegungsgenossenschaft Egg die Unterhaltsgenossenschaft Egg als neue Eigentümerin im Grundbuch einzutragen (gemäss dazugehörigem Wegverzeichnis vom 30. März 2022).

VI. Das Grundbuchamt Männedorf wird eingeladen, die Unterhaltsgenossenschaft Egg als Eigentümerin der Wegparzelle (vormals Flurweg) Kat.-Nr. 2484, Oetwil am See, im Grundbuch einzutragen.

VII. Die Entwässerungsgenossenschaften «Kuhweid» (Kt. Ktr. Nr. 255), «Riedwiesen» (Kt. Ktr. Nr. 681), «Güetli – Rebrain – obere Halde» (Kt. Ktr. Nr. 1184), «Kirchwies-Tannacker» (Kt. Ktr. Nr. 1244), «Hinteregg» (Kt. Ktr. Nrn. 1332 und 1772) und «Unter-Halden» (Kt. Ktr. Nr. 1435) werden für aufgelöst erklärt. Das Grundbuchamt Uster wird eingeladen, die entsprechenden Anmerkungen im Grundbuch zu löschen.

VIII. Der Vorstand der Landumlegungsgenossenschaft Egg wird eingeladen, die Akten der Landumlegung ordentlich sortiert dem Gemeindearchiv zu übergeben.

IX. Der Vorstand der Unterhaltsgenossenschaft Egg wird eingeladen, ein Exemplar des Unterhaltsplans vom 7. März 2022 zusammen mit einem Exemplar der Statuten vom 18. März 2022 im Gemeindearchiv der Gemeinde Egg aufzubewahren.

X. Der Vorstand der Unterhaltsgenossenschaft Egg wird eingeladen, Änderungen und Ergänzungen in der Unterhaltsordnung periodisch nachtragen zu lassen und diese dem Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, unaufgefordert mitzuteilen.

XI. Die Baudirektion wird ermächtigt, die Zahlung von Fr. 95'873 (Garantiesumme Landumlegung Egg plus ausstehender Subventionsanteil) an die Unterhaltsgenossenschaft Egg auszurichten.

XII. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

XIII. Mitteilung an

- Landumlegungsgenossenschaft Egg, Werner Schärer, Furrigasse 18, 8712 Stäfa
- Unterhaltsgenossenschaft Egg, Dominik Reichmuth, Vorderer Radrain 11, 8132 Egg
- Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster
- Gemeinderat Egg, Forchstrasse 145, 8132 Egg
- Grundbuchamt Uster, Zürichstrasse 1, 8610 Uster
- Grundbuchamt Grüningen, Kirchgass 8, 8627 Grüningen
- Grundbuchamt Männedorf, Bahnhofstrasse 20, 8708 Männedorf
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
- Baudirektion



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli